

ZH_OBERGERICHT RT250026 vom 6. März 2025

ZH Obergericht, 2025-03-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT250026

FR: ZH_OBERGERICHT RT250026 du 6 mars 2025

IT: ZH_OBERGERICHT RT250026 del 6 marzo 2025

Erwägungen

E. 16

Oktober 2023 bzw. die Einsprache vom 18. November 2023 gar nicht auf die- sen Entscheid beziehen konnten.

- 4 - 5.2. Dass er am 9. Oktober 2023 eine Zahlung von Fr. 1'000.– geleistet habe, ist ebenfalls eine neue und daher unzulässige Behauptung, ebenso der erst im Be- schwerdeverfahren eingereichte Zahlungsbeleg (Urk. 10; Urk. 12/2). Zu ergänzen ist, dass – selbst wenn man die Behauptung und den Beleg berücksichtigen könnte – die Tilgung der streitgegenständlichen Steuerforderung damit nicht nachgewie- sen wäre, da der Einschätzungsentscheid und die Schlussrechnung erst im Jahr 2024 ergangen sind und die Steuerperiode 2018 betreffen (Urk. 3/3; Urk. 3/7). Die Ausführungen des Gesuchsgegners sind wohl dahingehend zu verstehen, dass er damit die Kopfsteuern der Jahre 2022 bis 2024 getilgt habe (Urk. 10). Die Rügen des Gesuchsgegners erweisen sich als unbegründet, weshalb die Beschwerde ab- zuweisen ist. 5.3. Was die Strafanzeige betrifft, so ist diese entgegen der Ansicht des Ge- suchsgegners nicht bei einem "Amtsgericht" (Urk. 10), sondern bei den Strafverfol- gungsbehörden zu erheben, worauf bereits die Vorinstanz hingewiesen hat. Soweit sich der Gesuchsgegner auf § 167 Abs. 1 GOG bezieht, gemäss welchem Behör- den und Angestellte des Kantons strafbare Handlungen anzeigen müssen, die sie bei Ausübung ihrer Amtstätigkeit wahrnehmen, so ist er darauf hinzuweisen, dass aus seinen Ausführungen nicht ersichtlich wird, welche konkrete Handlung er an- zeigen möchte. Es besteht daher für die Kammer keine Veranlassung, Strafanzeige zu erheben. 6. Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 8'881.35. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 300.– festzusetzen und ausgangsgemäss dem Ge- suchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen, da der Gesuchsgegner unterliegt und den Gesuchstellern keine Aufwendungen entstanden sind (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.